

Sitzung vom 17. September 1997

2007. Anfrage (Sicherstellung der Ausschaffung renitenter Ausschaffungshäftlinge)

Kantonsrat Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Mitunterzeichnende haben am 16. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In Interviews mit der Direktorin des Flughafengefängnisses II, Barbara Ludwig Brechbühl, entsteht der Eindruck, dass es über den Ablauf der Ausschaffung renitenter Ausschaffungshäftlinge unterschiedliche Vorstellungen gibt zwischen den jeweiligen Verantwortlichen der Justizdirektion (zuständig für die Haft) und der Polizeidirektion (zuständig für den Transport). In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen detailliert zu beantworten:

1. Wie soll der Ablauf der Ausschaffung nach Auffassung der Leitung des Flughafengefängnisses II organisiert sein? Ist die Koordination mit der Polizei in einer Weise gesichert, dass auch in schwierigen Fällen die Ausschaffungsanordnung möglichst reibungslos durchgesetzt werden kann?
2. Unterstützt die Leitung des Flughafengefängnisses II den Ausschaffungsvorgang? Wenn ja, wie? Wird während der Haft auf den Abbau von Widerstand gegen die Ausschaffung hingearbeitet?
3. Welche Kosten verursacht die Ausschaffungshaft im Vergleich zur Untersuchungshaft, und in welchem Ausmass beteiligt sich der Bund an diesen Kosten? Wird die Ausschaffungshaft komfortabler, offener oder sonst mit grösserem personellem oder finanziellem Aufwand betrieben, als die EMR- und UNO-Menschenrechtskonventionen und/oder Verordnungen des Bundes zwingend vorschreiben? Wenn ja, wieviel kosten die zusätzlichen Massnahmen den Staat, und soll diese Praxis trotz der äusserst prekären Finanzlage der öffentlichen Hand beibehalten werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Aus den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten Amtsstellen ergibt sich eine klare Abgrenzung zwischen dem Vollzug der Ausschaffungshaft, der vom Flughafengefängnis sichergestellt wird, und der Ausschaffung, die von der Kantonspolizei im Auftrag der kantonalen Fremdenpolizei durchgeführt wird. In diesem Rahmen beschränkt sich die Aufgabe des Flughafengefängnisses auf die rechtzeitige Übergabe der auszuschaffenden Gefangenen an die Polizei. In der überwiegenden Mehrzahl aller Ausschaffungsfälle treten bei dieser Zusammenarbeit keine Probleme auf. Einzelfälle, bei denen sich Ausschaffungsgefangene bereits im Flughafengefängnis gegen die Ausschaffung zur Wehr setzten, so dass dort ein Polizeieinsatz notwendig wurde, und ein Fall, in dem unterschiedliche Auffassungen darüber bestanden, ob der Gesundheitszustand eines Betroffenen eine Ausschaffung zulasse, führten zudem zur Schaffung eines Koordinationsgremiums für Sonderfälle. Dieses besteht aus dem Kommandanten der Kantonspolizei, dem Chef der Fremdenpolizei, der Direktorin des Flughafengefängnisses und einem Vertreter der Justizdirektion. Es dient sowohl der vorgängigen Absprache bei voraussichtlich schwierigen Ausschaffungsfällen als auch dem raschen Entscheid über das weitere Vorgehen bei unvorhergesehenen Zwischenfällen.

Die Ausschaffungshaft dient gemäss dem Bundesrecht der Sicherstellung der Ausschaffung, und dies verpflichtet auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Flughafengefängnisses. Abgesehen davon, dass es im Rahmen des Möglichen dabei mitwirkt, Behinderung des Ausschaffungsvollzugs zu vermeiden, bemüht sich das Personal der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses daher auch, die Gefangenen davon zu überzeugen, dass Widerstand gegen den Vollzug der Ausschaffung zwecklos und ebensowenig in ihrem Interesse ist wie Gewaltanwendung gegen die handelnden Beamten oder gegen sich selbst. Diesen Bemühungen sind aber durch sprachliche Schwierigkeiten Grenzen gesetzt. Zudem löst die Aussicht auf zwangsweise Rückschaffung bei

Angehörigen gewisser Länder gelegentlich derart grosse Befürchtungen aus, dass ihnen trotz der erwähnten Bemühungen jedes Mittel recht ist, die Rückschaffung zu verhindern.

Aus den Rechnungszahlen für das erste Halbjahr 1997 ergibt sich, dass pro Verpflegungstag und Gefangenen in der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses Bruttokosten von Fr. 160 anfielen. Diesem Betrag sind Kosten pro Insassentag von Fr. 116 in der Abteilung Untersuchungshaft und Strafvollzug des Flughafengefängnisses gegenüberzustellen. Die Differenz ergibt sich im wesentlichen aus dem grösseren Personalaufwand. Bei Asylbewerbern beteiligt sich der Bund, der im übrigen keine Betriebskosten übernimmt, mit Fr. 100 an den Kosten der Ausschaffungshaft. Von 6535 Hafttagen im 1.Quartal 1997 entfielen allerdings nur 3087 auf Asylbewerber. Die Kosten der übrigen Hafttage sind vollumfänglich vom Kanton zu tragen. Höhere Kosten können zudem entstehen, wenn eine besondere Unterbringung eines Ausschaffungshäftlings erforderlich ist. So kostet ein Tag in der Abteilung Forensik der Psychiatrischen Klinik Rheinau Fr. 1075. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Baukosten der Abteilung Ausschaffungshaft weitgehend von der Eidgenossenschaft getragen werden, was dazu führt, dass der Aufwand für Amortisation und Verzinsung die Betriebsrechnung des Flughafengefängnisses nur geringfügig belastet.

Für den zusätzlichen Personalaufwand sind nicht internationales Recht oder direkt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer verantwortlich, sondern vielmehr die extensive Auslegung dieser Normen durch das Bundesgericht. Dessen Entscheide über den Umfang, in dem Ausschaffungsgefangene ausserhalb ihrer Zellen zur Gemeinschaft zuzulassen sind, verlangen zur Aufrechterhaltung der Gefängnissicherheit ebenso mehr Personal wie die Vermeidung von Risiken, die sich aus dem ebenfalls vom Bundesgericht vorgeschriebenen weitgehend freien Verkehr mit der Aussenwelt ergeben könnten. Eine Rückkehr zu dem in der Abteilung Untersuchungshaft und Strafvollzug praktizierten Regime würde dabei nicht nur zu erneuten Rügen durch das Bundesgericht führen. Das Bundesgericht hat vielmehr in Fällen, in denen die Haftbedingungen von Ausschaffungsgefangenen den von ihm aufgestellten Anforderungen nicht genügten, die umgehende Entlassung angeordnet. Mit gleichartigen Entscheiden der zürcherischen Haftrichter müsste aufgrund ihrer hinsichtlich der früheren Durchführung der Ausschaffungshaft angebrachten Beanstandungen ebenfalls gerechnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi